

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 03.10.2007
GZ. 516/07; smp

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs Änderungsgesetz 2007 – SVÄG 2007); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24.8.2007, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am 27.8.2007, hat das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 – SVÄG 2007), mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 10.10.2007 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, Kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und darin insbesondere jene Änderungen, die Notare und Notariatskandidaten betreffen.

Sämtliche von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Laufe des letzten Jahres getätigten Anregungen hinsichtlich Änderungen des ASVG und NVG 1972 wurden berücksichtigt und umfassend umgesetzt.

Bezüglich der Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten und der künftigen Entwicklungskosten für die e-card (§ 31b Abs. 2 und 2a ASVG) sei ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Änderung auch durch die geplante E-GovG-Novelle 2007 weitere Berechtigung erfährt; darin ist ua vorgesehen, die Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 1 E-GovG, die mit 31. 12. 2007 ausläuft, durch Anfügen eines Abs. 3 *nur für bereits ausgestellte Verwaltungssignaturen* längstens bis 31. 12. 2012 zu verlängern.

Dies hat vor allem auch Auswirkungen auf die Bürgerkartenfunktion der e-card, die bisher erst in ca. 14.000 Fällen aktiviert wurde. Die Aktivierung weiterer Bürgerkartenfunktionen auf der e-card nach dem 31. 12. 2007 ist somit nicht möglich, weshalb ein in der Vergangenheit mehrfach vorgebrachtes Argument des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Beteiligung der Notarversicherung an der Finanzierung der e-card wegfällt (obwohl die Bürgerkartenfunktion für Notare und Notariatskandidaten wegen der elektronischen Berufssignatur und der elektronischen Beurkundungssignatur nach der Notariatsordnung ohnedies keine Bedeutung hat).

Im Zusammenhang mit der e-card und dem Opting-out aus der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung macht die Österreichische Notariatskammer nochmals darauf aufmerksam, dass der Großteil der nach dem NVG 1972 Versicherten in der privaten Gruppenkrankenversicherung und nicht nach dem ASVG oder GSVG versichert ist. Die Europäische Krankenversicherungskarte wird – im Auftrag der Österreichischen Notariatskammer – vom jeweiligen Krankenversicherungsträger, d.h.

für die Mehrzahl der Versicherten vom Privatversicherer, ausgestellt, und nicht, wie in den Erläuterungen zu Art.1 Z 11 und 12 offenbar irrtümlich ausgeführt, von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)